

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/13 BH

L 1 KR 68/11 (Sächsisches LSG)
S 15 KR 194/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

IKK classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch
den Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterin
Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. November 2013 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1956 geborene Kläger ist mit seinem Feststellungsbegehren, er sei ab 1.1.2009 mit Anspruch auf Krankengeld versichert, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Gesetzeslage habe sich zum 1.1. und 1.8.2009 verfassungskonform geändert. Die "unter Vorbehalt" erklärten Beitritte zu Wahlversicherungen seien wegen der Bedingungsfeindlichkeit der einseitigen Gestaltungsrechte unwirksam (*Urteil vom 7.11.2013*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die verfassungsrechtlichen Fragen erscheinen mit Blick auf die vorinstanzlich zutreffend zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung als geklärt. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 6 Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grund-

satz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amts-ermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür liegt nichts vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)